

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23a-1053/31/64

Dresden, 27. September 2017

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Mario Beger, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/10544
Thema: Nachfragen zur Drucksache 6/10254

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gesetze, Förderrichtlinien und andere Rechtsakte treten für gewöhnlich ab einem bestimmten Tag (zu einem Stichtag) in Kraft, wann war dieser Stichtag für die Möglichkeit der Kreditaufnahme für den Breitbandausbau?

Es gibt keinen speziellen Stichtag für die Möglichkeit der Kreditaufnahme zur Finanzierung des Breitbandausbaus. Die Regelung des § 82 Abs. 1 SächsGemO, wonach Kreditaufnahmen zulässig sind, gilt für jegliche kommunale Investitionen. Das Gesetz unterscheidet insoweit nicht nach dem konkreten Gegenstand der jeweiligen Investition.

Frage 2:

Falls Frage 1 nicht beantwortet werden kann, wann wurde der Breitbandausbau als Technologie eingeführt (Antwort auf Frage 1 zur Drs. 6/10254)?

(Bitte auch hier einen konkreten Stichtag angeben.)

Entfällt, da Frage 1 beantwortet wurde.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahn-
linien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:

Ist die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs. 6/10254 Frage 2, so zu verstehen, dass ihr bisher kein Fall einer Kreditaufnahme für den Breitbandausbau bekannt ist, falls nicht wie dann?

(Bitte nicht wieder auf die zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/9994 verweisen. Daraus ergibt sich keine Antwort im Sinne der Fragestellung.)

Die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/10254 ist so zu verstehen:

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen betreffen ausschließlich die Finanzhoheit, die zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen gehört. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn es im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits eingetretene Rechtsverletzung gibt. Es liegen jedoch keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Kommunen im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen für den Breitbandausbau gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen haben. Daher wurde von einer Abfrage abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig